

RECHTSANWÄLTE
DECROPPE & KOLLEGEN
KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT

RAE DECROPPE & KOLLEGEN · VENLOER STRASSE 44 · 50672 KÖLN

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Vorab per Telefax: 02 21 / 1 47 - 31 85

HANS DECROPPE
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

BERNHARD BERGMANN
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

DR. ELKE BEDUHN
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

THOMAS WÜLLENWEBER
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

SEMİHA AKIN
FACHANWÄLTIN FÜR ARBEITSRECHT

CHRISTOPH FABER

HEINZ BIERMANN
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

01.12.10
De/Hf
Bitte stets angeben

Beanstandung eines Beschlusses des Rats der Stadt Köln gem. § 122 GO
Hier: Beschluss des Rats der Stadt Köln vom 25.11.2010 – Ordnungsbehördliche Rechtsver-
ordnung für 2011 gem. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

hiermit zeigen wir an, dass uns die Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Köln, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Jörg Detjen, mit der Wahrnehmung ihrer Rechtsinteressen beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht ist in der **Anlage** beigefügt.

Die Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Köln bittet Sie hiermit,

den Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 25.11.2010 – Vorlage-Nr. 3727/2010 – zur Aufstellung einer ordnungsbehördlichen Rechtsverordnung für 2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen gem. § 122 GO NRW zu beanstanden.

Begründung:

1. In der Sitzung des Rates der Stadt Köln vom 25.11.2010 wurde die Ratsvorlage-Nr. 3727/2010, **anlegend** in Ablichtung beigefügt, mehrheitlich beschlossen. Mit diesem Beschluss wurde eine ordnungsbehördliche Rechtsverordnung für 2011 gem. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW aufgestellt. und darin geregelt, dass – aufgeteilt nach Stadtteilen bzw. -bezirken – insgesamt 76 Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbot der Sonntagsöffnung gem. § 4 Abs. 1 LÖG NRW für das Jahr 2011 zugelassen wurden.

2. Dieser Beschluss ist rechtswidrig und daher zu beanstanden und ggf. – soweit der Rat der Stadt Köln Beanstandung nicht folgen sollte – aufzuheben.

a) Der Ratsbeschluss vom 25.11.2010 ist bereits deshalb rechtswidrig, weil für den Erlass der ordnungsbehördlichen Rechtsverordnung eine rechtswirksame Ermächtigungsgrundlage fehlt. Soweit der Rat sich bei seiner Beschlussfassung auf § 6 LÖG NRW bezieht, wonach Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen, so ist diese gesetzliche Ermächtigungsgrundlage offensichtlich verfassungswidrig.

Für das LÖG NRW – konkret für die Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1 LÖG NRW – kann nämlich keine andere rechtliche Bewertung gelten als für das Sächsische Ladenöffnungsgesetz bzw. die dortige Ausnahmenvorschrift in § 8 Abs. 1 und 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz. Dies hat das Sächsische Obergericht mit Beschluss vom 01.11.2010 - 3 B 291/10 - erkannt.

Nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein, während nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW bestimmt ist, dass an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein (dürfen). Die Ausnahmebestimmungen in Sachsen wie in NRW sind somit absolut regelungsidentisch, wenn man davon absieht, dass in Sachsen eine Sonntagsöffnung von sechs Stunden erlaubt ist, während dies in NRW fünf Stunden sind.

Angesichts der Tatsache, dass das Sächsische OVG die Ermächtigungsgrundlage im Sächsischen Ladenöffnungsgesetz als

„offensichtlich verfassungswidrig“

bewertet hat, kann für die nordrhein-westfälische Regelung keine andere rechtliche Bewertung gelten.

Demgemäß fehlt es der vom Rat Köln beschlossenen ordnungsbehördlichen Rechtsverordnung an der erforderlichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

b) Aber selbst für den Fall, dass man – abweichend von der Rechtsauffassung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts – in § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW eine hinreichende verfassungsrechtliche Ermächtigungsgrundlage sehen sollte, ist die beschlossene Rechtsverordnung erkennbar rechtswidrig, denn sie verstößt in jedem Fall gegen höherrangiges Recht, nämlich gegen den Sonntagsschutz gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Art. 140 GG und Art. 139 Weimarer Reichsverfassung. Diese Verfassungsbestimmungen verpflichten den Staat und auch die Kommunen, den Sonntagsschutz zu wahren. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt in seinen Entscheidungen vom 09.06.2004 – 1 BVR 636/02 – sowie vom 01.12.2009 – 1 BVR 2857/07 und 1 BV 2858/07 – betont.

aa) In den vorzitierten Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere hervorgehoben, dass die gesetzliche Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben müssen. Hinsichtlich der Ladenöffnung bedeute dies, dass die Ausnahmen eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potentieller Käufer genügen daher grundsätzlich nie, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zur seelischen Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Das Bundesverfassungsgericht betont in der Entscheidung vom 01.12.2009 weiter, dass bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel erfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen müssen.

bb) Derartige rechtfertigende Gründe liegen bei den Tagen, an denen gemäß der ordnungsbehördlichen Rechtsverordnung im Jahr 2011 in speziellen Stadtteilen bzw. -bezirken eine flächendeckende und den gesamten Einzelhandel erfassende Freigabe der Ladenöffnung erfolgt, erkennbar nicht vor.

In der Anlage 3 der Beschlussvorlage, in der die Sonderöffnungszeiten für Verkaufsstellen stadtteilbezogen aufgelistet wird, ist dies bereits auf den ersten Blick erkennbar. So werden als Sachgründe für die Freigabe der Ladenöffnung u.a. angegeben:

- Halloween
- Straßenfest
- Längste Desch von Kölle
- Spuck im Veedel
- Handball Champions League Finale
- 13. Straßenfest
- Rund um den Sommer
- Rund um den Herbst
- Kürbisfest
- Herbstfest

- Nikolausfest
- Bürgerfest
- Blumenmarkt
- Frauen Fußball WM
- Karnevalsmesse
- Kunst im Carree
- Modenschau
- Herbst-Obst-Fest
- Sommerferienstart
- Phänomenta
- Interzum
- Neujahrsmarkt
- Kinderfest
- usw. usf.

Die aufgelisteten Beispiele belegen, dass hier keine an den Vorgaben der Verfassung orientierten Freigaben erfolgen. Jedenfalls haben die angegebenen – vermeintlichen – „Sachgründe“ nicht ansatzweise ein solches Gewicht, dass sie Ausnahmen von dem verfassungsrechtlichen Schutzgut der Sonntagsruhe rechtfertigen könnten.

cc) Es ist bei dieser ordnungsbehördlichen Rechtsverordnung auf den ersten Blick erkennbar, also offenkundig, dass hier ausschließlich das wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) der potentiellen Käufer maßgeblich für den Erlass der Rechtsverordnung waren; schamhaft verbrämt durch „Pseudo-Sachgründe“. Andere Interessen – insbesondere Interessen von öffentlichem oder schützenswerten Range – sind von der Verwaltung bzw. dem Rat in keinem einzigen Fall überprüfbar dargelegt noch erkennbar.

dd) Auch ergibt sich aus der gesamten Beschlussvorlage, dass sich der Rat mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit den Vorgaben, wie sie sich aus den zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 09.06.2004 und 01.12.20109 ergeben, nicht hinreichend auseinandergesetzt hat. Eine Abwägung der in jedem Einzelfall zu berücksichtigenden schutzwürdigen Interessen im Rahmen der genannten Veranstaltungen mit der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe findet in der Vorlage nicht statt.

3. Demgemäß bitten wir Sie, die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gem. § 122 GO NRW zu ergreifen. Zugleich bitten wir Sie um Mitteilung, welche Veranlassungen Sie getroffen haben.

Sollten Sie ergänzende Informationen benötigen, so stehen wir kurzfristig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Decruppe
(Rechtsanwalt)

Anlagen:

1. Vollmacht.
2. Beschlussvorlage 3727/2010, in Kopie.